

## Ehrenschatz in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Eine kürzlich erschienene Schrift zum Problem des Ehrenschatzes trägt den provozierenden Titel: Die Ehre, ein ungeschütztes Verfassungsgut? Dieser Titel beleuchtet schlagwortartig die Kritik und die Bedenken, die hinsichtlich der Effektivität des Ehrenschatzes in unserer Rechtspraxis vielfältig geäußert werden. Die Kritik ist – im Anschluß an gewichtige Äußerungen im Schrifttum – ja gerade im Laufe dieser Tagung, insbesondere in den Referaten der Herren Professoren Ossenbühl und Papier und auch in der Diskussion am Donnerstag, prägnant dargelegt worden, aber auch gestern nachmittag zur Sprache gekommen. Diese Kritik macht den mit Ehrenschatz befaßten Richter betroffen. Auch wenn sie sich in erster Linie gegen Judikate aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts richtet, kann selbstverständlich auch die Fachgerichtsbarkeit, der Richter des „einfachen Rechts“, dem Nachdenken und der Auseinandersetzung über diese Bedenken nicht ausweichen.

Zivilrechtlicher Ehrenschatz, über den ich aus der Rechtsprechung des zuständigen Fach-Revisionsgerichts berichten möchte, kann natürlich nicht ohne die verfassungsrechtlichen Vorgaben gesehen werden. Dementsprechend ist der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz in diesem weitgehend verfassungsrechtlich geprägten Bereich in ganz anderem, viel stärkerem Maße mit Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konfrontiert, als dies in anderen zivilrechtlichen Materien der Fall ist. Auch unsere zivilrechtlichen Revisionsentscheidungen stehen – wie bekannt – häufig auf Verfassungsbeschwerde der Beteiligten hin auf dem Prüfstand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. In den Referaten, die wir am Donnerstag gehört haben, ist bereits sehr detailliert und ausführlich über die wesentlichen Grundsätze berichtet worden, die aus der Grundrechtsauslegung, wie sie das Bundesverfassungsgericht vornimmt, für den Schutz der Ehre und des Persönlichkeitsrechts des einzelnen von Bedeutung sind. Ich muß Ihnen daher eine ganze Menge Wiederholungen zumuten, wenn ich über den zivilrechtlichen Ehrenschatz spreche. Denn das kann ich nicht losgelöst vom Verfassungsrecht tun; ich bitte Sie insoweit um Nachsicht.

Mein Anliegen ist es, anhand einiger konkreter Zivilrechtsfälle, die wir in den letzten Jahren auf diesem Rechtsgebiet entschieden haben, zu verdeutlichen, wie sich denn nun im praktischen Einzelfall die Handhabung der aus dem Verfassungsrecht hergeleiteten Prinzipien bei der Anwendung des „einfachen Rechts“ vollzieht. Gewiß werden auch die von uns getroffenen Entscheidungen teilweise ihren Widerspruch herausfordern. Insgesamt glaube ich aber, daß, was den zivilrechtlichen Ehrenschatz angeht, durchaus – gerade auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben – ein ange-

messener Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen und Rechtsgütern gefunden werden kann. Jedenfalls sind wir als Revisionsgericht hierum bemüht. Lassen Sie mich zunächst einmal die Rechtsgrundlagen rekapitulieren.

Die Ehre genießt Schutz als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedes einzelnen. Dieses ist verfassungsrechtlich durch die Wertentscheidungen in Art. 1 und 2 Abs. 1 GG gewährleistet, zivilrechtlich insbesondere durch die Deliktsgeschichte des § 823 Abs. 1 BGB geschützt. Hinzu kommt der über die strafrechtlichen Normen der §§ 185 ff. StGB in § 823 Abs. 2 BGB angesiedelte zivilrechtliche Schutz sowie spezielle Regelungen, etwa in § 824 BGB für den Kredit und Erwerb als Grundlage der wirtschaftlichen Existenz. Der zivilrechtliche Schutz kann durch einen Anspruch auf Unterlassung, auf Widerruf (über §§ 823, 1004 BGB analog) oder auch durch einen Anspruch auf Schadensersatz verwirklicht werden. Der Unterlassungsanspruch setzt Wiederholungsgefahr (die bei Vorliegen eines rechtswidrigen Eingriffs vermutet wird), der Anspruch auf – uneingeschränkten – Widerruf setzt eine fortwirkende Beeinträchtigung (und zwar durch eine erwiesenermaßen unwahre Tatsachenbehauptung) voraus; der Schadensersatzanspruch verlangt eine schuldhaft Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

Dieses verfassungsrechtlich und zivilrechtlich gewährleistete Gut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der persönlichen Ehre als eines Teils desselben steht – wie wir wissen – in einem Spannungsverhältnis zu anderen Verfassungsgütern, insbesondere der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, speziell ihrer Ausprägung als Grundrecht der Presse und Medien. Dieses Spannungsverhältnis bedingt nach der einhelligen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs notwendigerweise eine Güter- und Interessenabwägung in jedem Einzelfall, um die verfassungsrechtlich geschützten Positionen zum Ausgleich, zur erforderlichen Konkordanz, zu bringen. Ausgangspunkt ist und bleibt dabei die grundsätzliche Gleichrangigkeit des Persönlichkeitsrechts einerseits, der Meinungsfreiheit, auch in ihrer Ausgestaltung als Pressefreiheit andererseits. Auch wenn dies in kritischen Äußerungen – jedenfalls hinsichtlich der praktischen Wirkung – zuweilen angezweifelt wird: Die Rechtsprechung will und darf diese grundsätzliche Gleichrangigkeit der Verfassungsgüter weder theoretisch noch praktisch in Frage stellen. Dies bedeutet aber zunächst nur, daß nicht generell die Rechtspositionen der einen Seite Vorrang vor denjenigen der anderen Seite haben dürfen, also eine herabsetzende Veröffentlichung nicht schlechthin wegen des damit verbundenen Eingriffs in Bereiche des Persönlichkeitsrechts unterbleiben muß, andererseits ebensowenig sich der einzelne jede Art der Berichterstattung über seine persönlichen Angelegenheiten gefallen lassen müßte, nur weil sich der Berichtende auf seine Meinungsfreiheit beruft. Der Grundsatz der Gleichrangigkeit dieser Verfassungsgüter bedeutet andererseits nicht, daß nicht im Einzelfall oder in typischen Fallgruppen und Konstellationen sich das eine Verfassungsgut gegenüber dem anderen durchzusetzen vermag. Die gebotene Güter- und Interessenabwägung, die jeweils nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu einem Kompromiß zwischen den Schutzgütern finden muß, wird häufig im Einzelfall zu einer Zurückdrängung der persönlichkeitsrechtlichen Position zu Gunsten der Berichterstattung führen wie aber auch umgekehrt.

Dabei muß stets bedacht werden, daß die tatsächlichen Gegebenheiten, in denen sich jeweils das Spannungsverhältnis zwischen den Rechtsgütern und Interessen desjenigen, der Gegenstand einer Berichterstattung ist, und den Interessen desjenigen, der seine Meinung äußern will, manifestiert, in der Realität äußerst unterschiedlich sind. Das Eindringen in die Privat- oder sogar Intimsphäre des Normalbürgers ist nun einmal anders zu bewerten als die Berichterstattung über seine Aktivitäten im Wirtschaftsleben oder in gesellschaftlichen Bereichen; wer sich, sei es in der Politik, sei es in der Unterhaltungsbranche oder sonst im gesellschaftlichen Leben mit seiner ganzen Persönlichkeit in das Rampenlicht der Öffentlichkeit begibt, muß eine andere Bewertung seiner Interessen hinnehmen als derjenige, der die Öffentlichkeit meidet. Presse und Medien, zu deren wesentlichen Aufgaben Information und Meinungsbildung in die Allgemeinheit berührenden Fragen gehören, müssen einerseits den erforderlichen Freiraum gesichert erhalten, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, sich andererseits hinsichtlich der Einhaltung gebotener Regeln aber auch an besonderen Maßstäben messen lassen. Und auch hier können die Verhältnisse wieder in erheblichem Maße unterschiedlich zu beurteilen sein, je nach dem, ob ein echtes Informationsinteresse oder nur ein Unterhaltungsinteresse für das angesprochene Publikum im Vordergrund steht. Art. 5 GG schützt zwar sowohl die Informations- als auch die Unterhaltungsaufgabe der Medien; die schutzwürdigen Interessen des von einer Berichterstattung Betroffenen müssen aber einem bloßen Unterhaltungsinteresse nicht im gleichen Maße weichen wie einem Informationsinteresse im Rahmen des Meinungskampfes um die Öffentlichkeit besonders berührende Themenkreise.

Wer sich als „Objekt“ der Berichterstattung sieht, kann sich in seinem Persönlichkeitsrecht im allgemeinen und seiner Ehre im besonderen auf ganz unterschiedliche Weise beeinträchtigt sehen. Der Angriff kann schon darin liegen, daß überhaupt – jedenfalls in der geschehenen Thematik und dem gegebenen Zusammenhang – über ihn und seine Angelegenheiten berichtet wird, er kann jedoch auch in der Art und Weise der Berichterstattung, insbesondere darin liegen, daß herabsetzende Äußerungen veröffentlicht werden. Fälle letzterer Art stehen im Vordergrund unserer Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Ehrenschatz, wobei wiederum eine besondere praktische Bedeutung der herabsetzenden Kritik am Verhalten der Betroffenen im Wirtschaftsleben im Rahmen ihrer beruflichen, etwa kaufmännischen, sonstigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit zukommt. Es ist gerade dies ein Bereich, in dem sehr sensible Belange des Betroffenen berührt sein können, bis hin zu seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz. Gerade bei der Prüfung der Zulässigkeit einer solchen abwertenden Kritik in Veröffentlichungen ist das Verhältnis zwischen dem Persönlichkeitsrecht und sonstigen Rechtsgütern des Angegriffenen und dem Recht des Berichtenden auf Meinungsäußerungsfreiheit und die in diesem Rahmen vorzunehmende Güterabwägung von besonderer Wichtigkeit. Sie kann zwar abschließend jeweils nur im konkreten Einzelfall vorgenommen werden. Die von der Rechtsprechung, voran des Bundesverfassungsgerichts, aber auch des Bundesgerichtshofs, in diesem Bereich herausgearbeiteten Kriterien vermögen jedoch, auch im Interesse der Rechtssicherheit, die hier wie in allen Rechtsbereichen ein wesentliches Element des Rechtsstaats sein muß, durchaus

Leitsätze zur Durchführung dieser Güterabwägung aufzuzeigen. Man mag diese Kriterien als solche oder die Art ihrer Anwendung in der Rechtsprechung im Einzelfall kritisieren; im ganzen gesehen ermöglichen sie bei sachgerechter Handhabung doch regelmäßig in der zivilrechtlichen Rechtsprechung Ergebnisse, die, so meine ich, sowohl dem Persönlichkeitsrecht als auch der Meinungsfreiheit in hinreichender Weise gerecht werden können.

Kurz und notwendigerweise sehr vereinfachend (und damit natürlich auch unter Verzicht auf Genauigkeit) zusammengefaßt gehen diese Kriterien dahin, daß zivilrechtlicher Schutz gegen herabsetzende Kritik in die Allgemeinheit berührenden Fragen insbesondere gegenüber Tatsachenbehauptungen gewährt werden kann, wenn und soweit deren Unwahrheit erwiesen ist oder letzteres zwar nicht der Fall ist, die Wahrheitsfrage also offen bleibt, jedoch nicht festgestellt werden kann, daß der herabsetzenden Äußerung eine im erforderlichen Umfang sorgfältige Recherche des Berichtenden vorausgegangen ist. Kritische Äußerungen, die sich nicht als unwahre oder jedenfalls nicht hinreichend sorgfältig recherchierte Tatsachenbehauptungen erweisen, deren Schwerpunkt vielmehr entscheidend in der Bekundung von Meinungen und Werturteilen besteht, muß der Betroffene in aller Regel bis zur Grenze der Diffamierung hinnehmen, und zwar auch dann, wenn es sich um scharfe, aggressive und unsachliche Kritik handelt. Nochmals kurz zu den rechtlichen Aspekten dieser Kriterien:

Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistet die freie Äußerung von Meinung; Tatsachenbehauptungen unterfallen dieser Grundrechtsgewährleistung nur insoweit, als sie Voraussetzungen und Grundlage für die Meinungsbildung sind. Unwahre Tatsachenbehauptungen können grundsätzlich den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG nicht beanspruchen. Hingegen ist eine entsprechende Differenzierung zwischen „richtiger“ und „unrichtiger“ Meinung nicht gerechtfertigt; die Meinungsäußerung unterfällt dem Grundrecht, unabhängig davon, ob sie als falsch oder zutreffend bewertet werden mag. Im Hinblick auf diese stark unterschiedliche rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Ausgangsposition spielt im praktischen Fall, in dem sich ein Betroffener gegen herabsetzende Kritik zivilrechtlich zur Wehr setzen will, bekanntlich die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil bzw. Meinungsäußerung eine sehr wesentliche, häufig prozeßentscheidende Rolle. Für die theoretische Definition der Tatsachenbehauptung im Gegensatz zum Werturteil hat die Rechtsprechung insoweit stets entscheidend darauf abgestellt, ob die Aussage einer Prüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist oder nicht. Wie jeder weiß und im Rahmen dieser Veranstaltung auch schon deutlich zum Ausdruck kam, ist die Abgrenzung im praktischen Fall aber häufig außerordentlich schwierig: Tatsachenbehauptungen können in Werturteile eingekleidet sein (insbesondere im Rahmen der „verdeckten Tatsachenbehauptung“); andererseits können Meinungsäußerungen den Charakter der beanstandeten Veröffentlichung so dominieren, daß in diesem Zusammenhang (offen oder verdeckt) mitgeteilte Tatsachen ihre selbständige rechtliche Bedeutung verlieren. Wir haben in den Referaten vom Donnerstag gehört, daß die Kritik an der Rechtsprechung zum Ehrenschatz, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, gerade auch an dieser Art der Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung ansetzt;

Kritik, die die Gefahr sieht, daß Berichterstattung durch ein unentwirrbares Knäuel von Tatsachenbehauptungen und deren Bewertung letztlich den Ehrenschutz gänzlich unmöglich machen und denjenigen privilegieren könnte, der insoweit möglichst skrupellos vorgeht. Diese Bedenken sind sicher sehr ernst zu nehmen, auch in der täglichen Praxis des Richters. Ich will hier versuchen, an einem Ihnen sicher großenteils bekannten Beispielsfall aus einer Entscheidung unseres Senats vom vergangenen Jahr (BGH, Urteil vom 28. 6. 1994 – VI ZR 252/93 – NJW 1994, 2614) die Problematik der Abgrenzung Tatsachenbehauptung/Werturteil konkret zu machen:

In einem bekannten Nachrichtenmagazin wurde über wirtschaftliche Aktivitäten unseres Klägers, des Herausgebers eines Börsenjournal, unter dem Untertitel berichtet „ein umstrittener Börsenjournalist will die ehemalige DDR-Agentur ADN übernehmen“. Im Bericht fanden sich u. a. folgende Passagen:

Die Segnungen des Kapitalismus kennt H., 54, ganz genau. Der studierte Ökonom weiß, wie man Millionen macht. Wie man gekonnt pleite geht, das weiß er auch . . . . Außer einem zwiespältigen Ruf hat H. nicht viel vorzuweisen. Sein Börsenblatt X. gilt in der Branche als mäßiger Tipdienst, die Kleinagentur Z. laviert seit Jahren am Rande des Abgrunds. Zweimal hat H. schon pleite gemacht.

Der Kläger hat im Rechtsstreit die Äußerungen, er wisse, „wie man gekonnt pleite gehe“ und „er habe schon zweimal pleite gemacht“ mit seiner auf Unterlassung, Widerruf und Feststellung der Schadensersatzpflicht des Nachrichtenmagazins gerichteten Klage angegriffen. Daß es hier um für den Kläger herabsetzende Äußerungen ging, die für seine wirtschaftliche Tätigkeit negative Bedeutung haben konnten, stand außer Frage. Ob er sie hinnehmen mußte, hing ganz entscheidend davon ab, ob sie als Tatsachenbehauptungen oder als Meinungsäußerung zu bewerten waren. Auszugehen war von dem gefestigten Grundsatz der Rechtsprechung, daß jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen ist, in dem sie gefallen ist, daß sie nicht aus dem betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden darf. Weiter war dem Umstand Rechnung zu tragen, daß ein Zeitschriftenartikel in einem Nachrichtenmagazin, der sowohl der Berichterstattung als auch der Meinungsbildung dient, in der Regel in häufig schwer trennbarer Verknüpfung Aussagen über Tatsachen und Meinungsäußerungen enthält, die der Bewertung eben der Tatsachen dienen. Wir haben ja gerade gestern gehört, wie schwer sich in der journalistischen Arbeit Berichterstattung und Meinungsbildung wirklich trennen lassen.

Hier waren nun die zum Schutz einer ungehinderten Berichterstattung vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben aus der Interpretation des Art. 5 Abs. 1 GG zu beachten: Wirken Tatsachenbehauptungen und Wertungen in einer letztlich nicht trennbaren Weise zusammen, wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 GG erfaßt. Mengen sich Tatsachen und Meinungen und wird die Äußerung in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom Grundrecht geschützt. Es darf dann nicht ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet werden mit der Folge, daß der Gesamtgehalt der Aussage verfälscht würde. Gerade der hier von uns besprochene Fall zeigt aber, daß diese rechtlichen, insbesondere auf verfassungsrechtlicher

Vorgabe beruhenden Grundsätze keineswegs einen Freibrief dafür geben, durch willkürliche Vermengung von Tatsachenbehauptungen mit wertender Kritik alles und jedes in der Berichterstattung dem Ehrenschatz zu entziehen. Ich glaube, daß Befürchtungen, die in diese Richtung gehen, bei sachgerechter Beurteilung des Einzelfalls letztlich nicht durchschlagend sind. Denn es ist jeweils wirklich sorgfältig zu prüfen, ob bei einem tatsächlichen Gehalt der Äußerung eine so enge Verbindung des Tatsachensubstrats mit der Meinungsäußerung vorliegt, daß der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt; es ist immer auch zu bedenken, daß eine Äußerung beim angesprochenen Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorrufen kann, die selbständig neben die Meinungsäußerung treten. Im übrigen kann auch dort, wo die Meinungsäußerung dominiert, die Richtigkeit oder Haltlosigkeit eines in ihr enthaltenen tatsächlichen Elements jedenfalls bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Rechtsgüterschutz des Betroffenen eine Rolle spielen.

Es kommt bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf die Sicht eines Durchschnittslesers oder -hörers an. Daß diese Sicht des Durchschnittslesers oder -hörers, der ja letztlich eine Kunstfigur, ein „homunculus“ ist, im Einzelfall unterschiedlich beurteilt werden kann, liegt auf der Hand. Derartige Auslegungsschwierigkeiten sind aber in der Rechtsanwendung vielfach gegeben und unvermeidlich. Wir haben als Revisionsgericht – gerade im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Problematik – stets in Anspruch genommen, im einzelnen nachzuprüfen, ob der Richter der Tatsacheninstanz den Aussagegehalt einer beanstandeten Äußerung zutreffend erfaßt und rechtlich einwandfrei zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen unterschieden hat. Auch das Bundesverfassungsgericht nimmt ja jeweils eine eigene Prüfung des Aussagegehalts vor. Es überprüft, ob die ordentlichen Gerichte eine Auslegung des Sinns der betreffenden Äußerung vorgenommen haben, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat oder ob sie sich unter mehreren objektiv möglichen Deutungen für die zur Verurteilung führende entschieden haben, ohne die anderen möglichen Deutungen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung stellt die entscheidenden Weichen für die weitere Beurteilung der Sache, ist deshalb von ganz wesentlicher Bedeutung und im Einzelfall auch demgemäß häufig ganz besonders umstritten. Dabei betont das Bundesverfassungsgericht auch, daß gerade die unzutreffende Einstufung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung eine verfassungsrechtlich unzulässige Verkennung der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Meinungsfreiheit darstellt.

In durchaus entsprechender Weise prüfen auch wir als Revisionsgericht den Aussagegehalt nach. Das ist – zivilprozessrechtlich gesehen – nicht von vornherein selbstverständlich. Bekanntlich ist die Auslegung von Erklärungen einer Partei grundsätzlich in erster Linie Sache der Tatsacheninstanzen. Der Revisionsrichter kann in der Regel nur auf spezifische Auslegungsfehler, Nichtberücksichtigung relevanten Parteivorbringens, Verstoß gegen die Denkgesetze etc., nachprüfen. In den Ehrenschatzsachen nehmen auch wir eine weitergehende Prüfungsbefugnis in Anspruch, gerade um den Anforderungen an eine den verfassungsrechtlichen Wertungen genügende Beurteilung

nachkommen zu können. Ob es wirklich sachgemessen wäre, in diesen Fällen sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch den Bundesgerichtshof als Revisionsgericht an die Auslegungen des Tatrichters zu binden (wie dies in der Diskussion der vergangenen Tage angeklungen ist), erscheint mir zweifelhaft. Es kommt weniger darauf an, in welchem Maße höhere oder höchste gerichtliche Instanzen eine Sachprüfung vornehmen, als wie dies inhaltlich im Einzelfall gehandhabt wird. Andererseits ist auch der Tatrichter insoweit nicht vor Fehlern gefeit. Aber zurück zu unserem Fall des Börsenjournalisten. Dort hat eine Beurteilung auf der Grundlage der dargestellten Prinzipien folgendes ergeben:

Die Äußerung, er wisse, wie man gekonnt „pleite geht“, war, aus dem Gesamtzusammenhang heraus gesehen, als Werturteil zu betrachten. Sie war so in eine wertende Beurteilung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen des Klägers im Wirtschaftsleben eingebettet, daß kein selbständiger Tatsachengehalt übrig blieb; die tatsächlichen Andeutungen waren völlig pauschal und substanzlos. Anders lagen die Dinge hinsichtlich der Aussage „Zweimal hat H. schon pleite gemacht“. Auch diese Passage war allerdings umgeben von wertenden kritischen Äußerungen über einen zwiespältigen Ruf des Betroffenen, über die Beurteilung seines Börsenblattes als „mäßiger Tipdienst“, über ein „Lavieren am Rande des Abgrunds“ und dergl. Diese Vermengung mit – vom Betroffenen auf jeden Fall hinzunehmenden – Werturteilen nahm nach unserer Auffassung jedoch dem Satz „Zweimal hat H. schon pleite gemacht“ nicht die Selbständigkeit als tatsächliche Aussage, da für den Durchschnittsleser hier das Verständnis nahe lag, der Betroffene sei in zwei konkreten, wenn auch nicht näher bezeichneten Fällen selbst oder mit von ihm beherrschten Unternehmen bankrott gegangen. Der Fall zeigt meines Erachtens recht instruktiv, daß demselben Begriff, hier „pleite“, dem durchaus von Natur aus ein Tatsachengehalt innewohnt, einmal eine rechtliche Bedeutung als Tatsachenbehauptung zukommen kann, ein andermal nicht. Für den konkreten Fall stand und fiel mit dieser Bewertung auch der Prozeßausgang. Die Unwahrheit der Aussage „Zweimal hat H. schon pleite gemacht“ im genannten konkreten Sinne war zwischen den Parteien nicht streitig, so daß sich insoweit sowohl ein Unterlassungs- als auch ein Widerrufsanspruch rechtfertigte. Die wertende Beurteilung, er wisse, „wie man gekonnt pleite geht“, mußte der Betroffene hingegen hinnehmen, ebenso wie die übrigen im Artikel enthaltenen kritischen Bewertungen seines Verhaltens im Wirtschaftsleben.

Ein anderes Beispiel aus unserer Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 17. 11. 1992 – VI ZR 344/91 – NJW 1993, 930): Ein Verein, der für den Artenschutz im Tierreich eintritt, hatte einem Unternehmer u. a. vorgeworfen, er habe 100 000 Felle besonders geschützter Tierarten „illegal“ von Deutschland nach Spanien transportieren lassen. Der Begriff „illegal“ enthält natürlich eine Wertung, nämlich eine – verkürzt wiedergegebene – rechtliche Subsumtion. Dennoch lag hier nach Auffassung unseres Senats keine bloße wertende Meinungsäußerung vor, sondern eine Tatsachenbehauptung, da der Durchschnittsleser aus dem Gesamtzusammenhang der Äußerung nicht nur eine subjektive Ansicht des Berichtenden über die Rechtslage entnehmen konnte, sondern vielmehr davon ausgehen mußte, hier sei der Transport ohne die erforderlichen Papiere erfolgt. Damit war die gesamte Äußerung entscheidend von tatsächlichen Bestandteilen ge-

prägt. Es ging in erster Linie um eine beschreibende, nicht nur bewertende Darstellung des Geschehens.

Besonders schwierig liegen die Dinge – kritische Anmerkungen hierzu haben wir bereits von den Herren Professoren *Ossenbühl* und *Papier* gehört – dort, wo es um eine Tatsachenbehauptung geht, sich deren Wahrheit jedoch nicht erweisen läßt, die „Wahrheitsfrage“ etwa, wie häufig, offen bleibt. Dies geht, soweit ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch des Betroffenen geltend gemacht wird, im Hinblick auf die über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierte Beweisregel des § 186 StGB, die in unserer Rechtsprechung keineswegs verkannt wird, grundsätzlich zu Lasten des Äußernden. Allerdings darf diese Beweislastregel nicht zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Einschränkung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG führen, wie sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt. Als Bestandteil und Untermauerung einer grundrechtlich geschützten Meinungsäußerung ist auch eine nicht erweislich wahre Information nicht von vornherein dem verfassungsrechtlichen Schutz entzogen, dies allerdings nur, wenn der Berichtende den ihm dann obliegenden Pflichten nachgekommen ist. Letztlich geht es auch um die Frage, inwieweit ein schlichter Verdacht ausgesprochen werden kann.

Soweit es, was in der Berichterstattung der Medien häufig der Fall sein wird, um die Information über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, kann zu Gunsten des Berichtenden der Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen, der in § 193 StGB Ausdruck gefunden hat, also gerade auch Bestandteil des „einfachen Rechts“ ist, eingreifen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Berichtende vor seiner Äußerung sorgfältige Recherchen hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der Behauptung angestellt hat. Den Berichtenden trifft eine Darlegungslast, substantiiert vorzutragen, auf welchen Erkenntnissen und Ermittlungen seine Informationen beruhen. Dies ist in der Tat, da stimme ich den Referenten vom Donnerstag voll zu, ein ganz wichtiger Punkt und zugleich eine Frage, die im Einzelfall wie in der generellen Betrachtung Anlaß zu vielfältiger streitiger Diskussion geben kann. Wie weit die Recherchierungspflicht als Ausprägung der Sorgfaltspflicht des Berichtenden geht, kann sicher nicht allgemeingültig für jede Situation gesagt werden. Auch hier müssen wieder alle Umstände des Einzelfalles gewürdigt und muß eine Güterabwägung zwischen den Interessen des Berichtenden und der auf Information angewiesenen Öffentlichkeit sowie denen des „Objekts“ der Berichterstattung vorgenommen werden. Je gravierender die Belastung des Betroffenen mit dem Risiko einer unrichtigen Tatsachenbehauptung ist, desto ernster muß die Pflicht zu sorgfältigen Recherchen genommen werden. Es spielt gewiß eine wesentliche Rolle, wie dringend das Informationsinteresse des jeweils angesprochenen Adressatenkreises, gegebenenfalls also der Öffentlichkeit insgesamt ist, ob es wirklich um Information oder vielleicht nur um Unterhaltung oder gar Sensationshascherei geht; ferner, wie eilig die Sache ist, unter welchem Zeitdruck somit der Berichtende steht, über welche Möglichkeiten der Information er verfügt oder welche Quellen er sich jedenfalls in zumutbarer Weise erschließen kann etc. In die Kritik geraten ist – auch das wurde ja bereits in den Referaten vom Donnerstag angesprochen – in diesem Zusammenhang das Bundesverfassungsgericht insbesondere mit folgendem



Leitsatz zu seiner Entscheidung „Kritische Bayer-Aktionäre“ (BVerfG, Beschluß vom 9. 10. 1991 – 1 BvR 1555/88 – NJW 1992, 1439):

Es verstößt gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit, wenn sich jemand, der eine herabsetzende Tatsachenbehauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt, zur Erfüllung seiner Darlegungslast nicht auf unwidersprochene Pressemitteilungen beziehen darf.

Soll damit, so ist befürchtet worden, jede ungeprüfte Übernahme irgendeiner Presseäußerung in einem anderen Medium gebilligt werden? Aus den Gründen dieser Entscheidung ergibt sich jedoch wohl, daß damit keineswegs ein genereller Freibrief für jede Berichterstattung, insbesondere eines Presseorgans oder sonstiger Medien, gegeben wird, wenn zuvor eine entsprechende herabsetzende Behauptung schon von einem anderen Medium veröffentlicht worden war und sich der Betroffene dagegen nicht gewehrt hatte. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei ausdrücklich darauf abgestellt, daß vom „einzelnen“, also dem „interessierten Normalbürger“, der nur über sehr begrenzte Erkenntnisquellen verfügt, entsprechend auch eine weniger intensivere Recherchierungspflicht verlangt werden darf. Er soll, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, bei Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus nicht transparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen, in denen er regelmäßig nicht die Möglichkeit hat, Beweise aufgrund eigener Nachforschungen beizubringen, er vielmehr auf die Berichterstattung durch die Medien angewiesen ist, solche in der Presse veröffentlichte herabsetzende Tatsachen, wenn diese Berichterstattung nicht erkennbar überholt, widerrufen oder wenigstens angegriffen worden ist, guten Glaubens aufgreifen oder zur Stützung seiner Meinung anführen dürfen. Das Bundesverfassungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, daß nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung der Presse hingegen eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Verbreitung nachteiliger Tatsachen obliegt. Sie hat grundsätzlich weitere Recherchierungsmöglichkeiten und demgemäß auch Pflichten und darf sich nicht ohne weiteres auf irgendeine irgendwo veröffentlichte Meldung verlassen.

Man wird die hier gegebenen Sorgfaltspflichten sicherlich im Einzelfall nicht zu gering ansetzen dürfen. Geht es um die Veröffentlichung für den Betroffenen brisanter Themen, so liegt es nahe, daß ihm zuvor selbst Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Soweit eine hieb- und stichfeste Recherche aus welchen Gründen auch immer nicht möglich war, muß in der Berichterstattung auch zum Ausdruck gebracht werden, daß hier eben noch keineswegs ein vollständiger Beweis geführt ist, sondern nur ein Verdacht geäußert wird. In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine Entscheidung unseres Senats aus dem Jahre 1992 hinweisen (BGH, Urteil vom 17. 11. 1992 – VI ZR 352/91 – NJW 1993, 525), in der wir zur Frage der Recherchierungspflicht in einer besonderen Konstellation Stellung genommen haben:

Damals hatte die zentrale Kreditabteilung einer Großbank unter der Überschrift „Warnung Ketten-Mafia“ vertraulich an die Leitung ihrer Geschäftsstellen ein Rundschreiben versandt, in dem vor unseriösen Geschäftspraktiken einer Reihe von Unternehmen gewarnt wurde, wobei die verdächtigten Unternehmen namentlich aufgeführt wurden. Durch eine Indiskretion eines Mitarbeiters einer Geschäftsstelle der Bank gelangte die Information nach außen, wodurch einer der im Rundschreiben aufgeführ-

ten Firmen in ihren Geschäftsbeziehungen erhebliche Nachteile entstanden. Dieses Unternehmen nahm die Bank auf Unterlassung und auf Schadensersatz in Anspruch. Es blieb letztlich offen, ob die Vorwürfe, die gegen das Unternehmen in dem Rundschreiben erhoben worden waren, zutrafen oder nicht. Für den Erfolg der Klage kam es somit entscheidend darauf an, ob die Bank sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen konnte, was wiederum zur Voraussetzung hatte, daß sie ihrer Recherchierungspflicht hinreichend nachgekommen war. Hier war bei der gebotenen Güterabwägung auf Seiten des betroffenen Unternehmens zu berücksichtigen, daß es durch die erhobenen Vorwürfe in seinem geschäftlichen Ansehen und damit in seiner wirtschaftlichen Entfaltung erheblich getroffen werden konnte; solche Belastungen können bis zur Existenzvernichtung gehen, insbesondere, wenn hier entsprechende rufschädigende Tatsachenbehauptungen in den entscheidenden Kreditgeberkreisen kursieren, ohne daß das Unternehmen dazu Stellung nehmen konnte. Andererseits muß sich eine Bank vor drohenden finanziellen Verlusten durch Machenschaften kreditunwürdiger Geschäftspartner schützen können. Sie muß, wenn derartiger begründeter Verdacht aufkommt, insbesondere schnell handeln und ihre jeweiligen Kreditsachbearbeiter unterrichten können, auch wenn sie trotz aller Bemühungen schlechthin nicht verhindern kann, daß etwas nach außen durchsickert. Auch ist trotz dieser Möglichkeit der Indiskretion ein solches mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Vertraulichkeit bankintern verbreitetes Rundschreiben nicht einer Veröffentlichung nach außen gleichzusetzen. All dies und noch weitere Umstände des Einzelfalls waren gegeneinander abzuwägen. Es kann eben in all diesen Fällen immer nur eine umstandsabhängige Wertung vorgenommen werden – mit all den Unwägbarkeiten für die Parteien, die sich nicht vermeiden lassen. Im konkreten Fall lag nach diesen Umständen eine Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Bank durchaus nahe.

Hier kam es nun entscheidend darauf an, welche Anforderungen an die Recherchierungspflicht gestellt werden. Die Bank mußte ihren Verdacht jedenfalls auf einen Mindestbestand an Beweisen stützen können. Hier wußte die Bank von einem gegen den Unternehmensinhaber laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren; sie kannte ein Protokoll einer Bankensitzung, aus dem sich ergab, daß der Unternehmensinhaber früher Gesellschafter einer in die inkriminierten Geschäftsvorfälle verwickelten Firma gewesen sei und dergl. mehr. Die jeweils einzelnen Verdachtsmomente wirkten zwar für sich genommen nicht hinreichend schwer; eine Gesamtschau der Indizien reichte aber aus, um der Bank nahe zu legen, hier eine Warnung an ihre Kreditsachbearbeiter auszusprechen, um sich vor drohendem Schaden zu bewahren. Auch dieses Beispiel soll klarstellen: Die zivilgerichtliche Rechtsprechung nimmt die Recherchierungspflicht in solchen Fällen durchaus ernst, ist sich aber auch der Schwierigkeiten der Situation desjenigen bewußt, der oft unter Zeitdruck darüber entscheiden muß, welche Informationen er zum Gegenstand einer Äußerung bzw. einer Berichterstattung machen kann.

Auch im vorhin erwähnten Fall der „illegalen Geschäfte mit Fellen“ stellte sich die Recherchierungsfrage: Da die Wahrheit der dort aufgestellten Behauptungen nicht zu erweisen war, kam es darauf an, ob für die Veröffentlichung die Wahrnehmung berech-

tiger Interessen in Anspruch genommen werden kann. Im konkreten Fall wurde die Sache gerade auch wegen dieses Punktes an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das sich mit dieser Frage nicht ausreichend auseinandergesetzt und angebotene Beweise, die zu einer hinreichenden Verdachtsgrundlage beitragen konnten, nicht erhoben hatte. Der beklagte Verein hatte sich nämlich u. a. darauf berufen, Regierungsstellen eines südamerikanischen Staates hätten sowohl die deutsche Botschaft als auch das zuständige deutsche Ministerium wiederholt auf ungesetzliche Geschäfte des Klägers hingewiesen. Dafür hatte die Beklagte Zeugenbeweis angeboten. Diese Beweisantritte waren geeignet, dafür Beweis zu erbringen, daß sich die Beklagte bei Veröffentlichung ihrer Behauptungen auf amtliche Untersuchungen hatte stützen können, was für die Frage der Erfüllung ihrer Recherchierungspflicht von erheblicher Bedeutung sein konnte.

Es geht mir hier darum, deutlich zu machen, daß in der Prozeßpraxis die Sorgfaltpflicht und Recherchierungspflicht nicht nur eine Floskel darstellt, sondern daß ihr und ihren tatsächlichen Grundlagen genau nachgegangen werden muß, daß hier gegebenenfalls konkret vorzutragen und Beweis zu erheben ist wie bei anderen prozessual relevanten Punkten auch. Natürlich dürfen die Anforderungen an die Pflicht nicht überspannt, andererseits aber auch nicht zu niedrig angesetzt werden.

Geht es nicht um unwahre oder jedenfalls nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen, sondern entsprechend den oben dargelegten Kriterien um Werturteile, die als Meinungsäußerungen den vollen Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG genießen, so spricht auf der Grundlage dieser verfassungsrechtlichen Gewährleistung die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede. Abwertende Kritik muß sich grundsätzlich jeder bis zur Grenze der Diffamierung gefallen lassen, um so mehr, je wichtiger und interessanter sein Handeln für die Öffentlichkeit ist und je mehr er, sei es in der Politik, sei es im Wirtschaftsleben, sei es in sonstigen Bereichen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, selbst am Kampf der Meinungen und an der geistigen Auseinandersetzung beteiligt ist. Gerade in diesem Bereich hat das Bundesverfassungsgericht in einer Reihe von Entscheidungen die Zulässigkeit auch heftig kritisierender Äußerungen immer weiter ausgebaut. Hiervon war ja bereits im Rahmen der Referate der Herren Professoren *Ossenbühl* und *Papier* – kritisch – die Rede. Grundsätzlich ist insoweit nach dieser Rechtsprechung auch scharfe Polemik und aggressive sprachliche Überzeichnung hinzunehmen. Die Grenze ist erreicht, wo es um vorsätzliche Schmähung, um bewußte Diffamierung um ihrer selbst willen geht; es ist einzuräumen, daß solche Fälle selten, jedenfalls selten beweisbar sind. Ob eine im Meinungskampf in die Öffentlichkeit gebrachte Bewertung, mag sie auch noch so herabsetzend für den Betroffenen sein, als „richtig“ oder „falsch“, als „berechtigt“ oder „unberechtigt“ oder dergleichen anzusehen ist, spielt keine Rolle und darf keine Rolle spielen. Insbesondere dort, wo die Kritik im politischen Meinungskampf von einem bestimmten sachlichen Interessenstandpunkt aus vorgenommen wird, deckt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit auch zur Bekräftigung des eigenen Standpunkts vorgetragene Formulierungen, die in ihrer Aggressivität dem „gegnerischen Lager“ gegenüber durchaus als sachunangemessen empfunden werden mögen. Eine Grenze ist erst dort erreicht, wo beleidigende Äußerungen keinen Zusammenhang mehr mit dem sachlichen Anliegen erkennen lassen,

dort, wo nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person als solche im Vordergrund steht; dort kann man auch unter heutiger rechtlicher, insbesondere verfassungsrechtlicher Betrachtung noch von unzulässiger Schmähschuld sprechen.

Zu diesem Problemkreis möchte ich hier auf eine Entscheidung unseres Senats eingehen (BGH, Urteil vom 12. 10. 1993 – VI ZR 23/93 – NJW 1994, 124), die nicht ohne Widerspruch geblieben ist, und, soweit ich unterrichtet bin, auch noch dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens zur Prüfung vorliegt. Die Umweltschutzorganisation Greenpeace hatte im Rahmen ihrer Kampagne für einen Ausstieg aus der Produktion sog. vollhalogenerter Fluorkohlenwasserstoffe im Hinblick auf den „Treibhauseffekt“ eine Plakataktion gestartet, wobei unter der blickfangmäßigen Überschrift „Alle reden vom Klima, wir ruinieren es“ ein Foto u. a. vom Vorstandsvorsitzenden eines großen Chemiekonzerns erschien mit dem Zusatz „absolute Spitze bei Ozonzerstörung und Treibhauseffekt. Verantwortlich für die deutsche Produktion des Ozon- und Klimakillers FCKW“. Der klagende Vorstandsvorsitzende fühlte sich durch Abbildung und Namensnennung auf diesem Plakat in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und insbesondere in seinem Recht am eigenen Bild verletzt. Der Plakataktion waren Gespräche vorausgegangen. Im Zusammenhang damit hatte der Vorstandsvorsitzende der Öffentlichkeit mitgeteilt, der Konzern werde schrittweise die FCKW-Produktion vermindern und schließlich einstellen. Greenpeace hatte die vorgesehenen Ersatzstoffe aber als ebenso umweltgefährdend wie das bisherige FCKW bezeichnet.

Unser Senat kam zum Ergebnis, daß das Plakat mit seinem gesamten Inhalt, Bild und Text von der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG erfaßt und gedeckt war. Der Kläger mußte die Nennung seines Namens und die Veröffentlichung seines Bildes im Zusammenhang mit den auf dem Plakat enthaltenen herabsetzenden Äußerungen hinnehmen. Soweit es auf die Bildveröffentlichung ankam, waren zunächst die Regelungen der §§ 22, 23 KunstUrhG zu beachten. Da der Kläger in diesem Zusammenhang zu den Personen der Zeitgeschichte zählte, konnte er sich nur dann gegen die Bildveröffentlichung wehren, wenn er durch die Verbreitung des Bildes in einem berechtigten Interesse verletzt war. Hier kam es wieder auf die Abwägung zwischen seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den Rechtspositionen des beklagten Vereins, der sich eben vor allem auf Art. 5 Abs. 1 GG berief, an. Eine entsprechende Güterabwägung war auch erforderlich, soweit es um die Nennung des Namens unseres Klägers im Zusammenhang mit dem Plakattext ging. Der Senat hat bei dieser Abwägung darauf abgestellt, daß die beklagte Umweltschutzorganisation keine eigennützigen Ziele verfolgte, vielmehr ein Thema behandelte, das wegen seiner elementaren Bedeutung für die Allgemeinheit zu engagierten Meinungsäußerungen herausforderte. Daher sprach für den in der Plakataktion liegenden Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage aus verfassungsrechtlichen Gründen die Vermutung der rechtlichen Zulässigkeit. Hinzu kam, daß der Kläger zuvor auch selbst bereits – wie erwähnt – in einer Presseinformation zur Frage der FCKW-Produktion Stellung genommen hatte.

Der Senat erkannte durchaus die Problematik, die darin liegt, daß hier in sehr polemischer Form Angriffe mit Stoßrichtung gegen den Kläger als solchen unter Nennung seines persönlichen Namens und Veröffentlichung seines Bildes geführt wurden, obwohl es um die Produktion eines Konzernunternehmens ging. Dennoch wurde eine unzulässige Prangerwirkung und eine nicht mehr hinnehmbare Schmähung des Klägers verneint. Denn es war zu bedenken, daß der Kläger hier nicht als Privatperson, sondern als verantwortlicher Entscheidungsträger, als Spitzenrepräsentant eines großen FCKW-Produzenten betroffen wurde. Der Kläger repräsentierte und personifizierte hier im Meinungskampf um das Thema „FCKW-Produktion“ eines der beiden sich gegenüberstehender Lager. In dieser Eigenschaft mußte er nach Auffassung unseres Senats polemische Meinungsäußerungen auch in der gegebenen Schärfe und Deutlichkeit hinnehmen, auch wenn sie ihn sozusagen als Reflexwirkung in seiner Privatsphäre mitbelasteten. Denn die Personalisierung des Angriffs bezweckte eine vom Schutz des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG noch gedeckte Wirkungssteigerung der Meinungsäußerung; gleiches galt von der satirischen Ausdrucksform und vom Sarkasmus, der aus dem Text sprach. Hier – wie auch sonst bei aggressiven und polemischen Meinungsäußerungen – darf die Reizüberflutung, in der wir in der heutigen Zeit leben, nicht außer acht gelassen werden. Man mag es bedauern, aber es ist so: Gehör mit seinem Anliegen – in der Werbung wie im gesellschaftlichen Leben – findet oft nicht derjenige, der sachlich argumentiert, sondern der, der stark und einprägsam formuliert und darstellt.

Ich möchte noch auf einen anderen Problemkreis zu sprechen kommen. Nicht nur die herabsetzende Äußerung, mag sie Tatsachenbehauptung oder Werturteil sein, kann Ehre und Persönlichkeitsrecht des Betroffenen belasten. Auch Berichterstattungen, die inhaltlich nicht von vornherein etwas Ehrenrühriges an sich haben, können als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht unzulässig sein, einfach deswegen, weil dieses schon dadurch verletzt wird, daß die Privat- oder gar Intimsphäre des Betroffenen in die Öffentlichkeit gezerrt oder jedenfalls das Recht verletzt wird, selbst zu bestimmen, in welcher Weise man mit seinen privaten Dingen an die Öffentlichkeit treten will. Die Intimsphäre jedes einzelnen, etwa seine gesundheitliche oder psychische Situation, ist grundsätzlich vor ungewollter Publikation geschützt. Aber auch dort, wo Prominente, etwa Personen der Zeitgeschichte, sei es aus Politik oder Unterhaltungsbranche, prinzipiell bereit sind, mit ihrem Privatleben in die Öffentlichkeit zu treten, findet die Berichterstattung ihre Grenze am Anspruch des Betroffenen auf Selbstbestimmung über sein Erscheinungsbild. Unser Senat hatte – das wurde hier schon erwähnt – jüngst (BGH, Urteil vom 15. 11. 1994 – VI ZR 56/94 – NJW 1995, 861) über eine Klage der Prinzessin Caroline v. Monaco zu entscheiden, die sich dagegen wehrte, in einer bekannten deutschen Unterhaltungszeitschrift u. a. mit einem erfundenen Exklusiv-Interview über Bereiche ihres Privatlebens zitiert worden zu sein. Tatsächlich hatte Prinzessin Caroline es gerade abgelehnt, ein entsprechendes Interview zu geben; für den unbefangenen Durchschnittsleser der Zeitschrift stellte sich der Bericht aber so dar, als ob sie entgegen dieser Absicht dem Reporter dieses Blatts doch ausnahmsweise ein Interview gegeben hätte. Es ging dabei um ein so bezeichnetes „Psycho-Interview“, das auf der Titelseite wie folgt angekündigt wurde: „Exklusiv – Caroline spricht zum ersten Mal – von

Traurigkeit, Haß auf die Welt, Glücksuche“. Dieses Interview, wie auch weitere – inhaltlich nicht zutreffende – Berichte über das Privatleben der Prinzessin (z. B. über Heiratsabsichten) enthielten an sich nichts Ehrenrühriges oder Herabsetzendes. Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Prinzessin Caroline lag hier schlicht darin, daß ihr Äußerungen zu ihrem Privatleben unterschoben wurden, die sie so nicht getan hatte und nicht tun wollte; damit war ihr Recht, selbst darüber zu bestimmen, wieviel sie durch eigene Aussage von ihrer privaten Persönlichkeit in die Öffentlichkeit tragen will, verletzt.

Die Klägerin konnte insoweit nicht nur Widerruf verlangen – es ging hier um Widerruf auf der Titelseite der Illustrierten, was den Senat zur Stellungnahme zu der durchaus problematischen Frage veranlaßte, in welchem Umfang im Rahmen des auch hier geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die als Blickfang gedachte Titelseite einer Unterhaltungsillustrierten für den Widerruf beansprucht werden darf; ich kann hierauf aus Zeitgründen nicht im einzelnen eingehen. Der Klägerin stand daneben insbesondere auch ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen des Eingriffs in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht zu. Unser Senat hat einen dazu nach gefestigter Rechtsprechung erforderlichen schwerwiegenden Eingriff bejaht, da hier ins Blaue hinein unzutreffend über höchstpersönliche Verhältnisse der Klägerin berichtet und ihr Äußerungen in den Mund gelegt worden waren, die sie nicht getan hat; dies war zum Zwecke der Auflagensteigerung allein aus kommerziellem Interesse getan worden. Die Zubilligung der Geldentschädigung in solchen Fällen beruht darauf, daß ohne einen solchen Anspruch Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, gerade solche von besonderer Schwere, häufig ohne angemessene Sanktion blieben. Eine Geldentschädigung scheidet dann auch nicht daran, daß bereits ein Widerrufsanspruch zugebilligt ist. Der Senat hat dazu betont, daß jedenfalls dann, wenn es sich – wie hier – um eine Persönlichkeitsverletzung handelt, die sich nach ihrer Art, aber gerade auch nach den Beweggründen des Verletzers und dem Maß seines Verschuldens als besonders gravierend darstellt, ein Widerrufsanspruch die Geldentschädigung nicht entbehrlich macht.

In diesem Zusammenhang stellte sich dann die Frage, ob in die Bemessung dieses Entschädigungsbetrages auch das Ausmaß des Gewinns miteinfließen kann, den das Presseorgan aus der Rechtsverletzung gezogen hat. Der Senat hat dies im Hinblick auf den hier anders als bei dem Schmerzensgeldanspruch des § 847 BGB durchaus im Vordergrund stehenden Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers bejaht. Es kann zwar nicht um eine „Gewinnabschöpfung“ gehen. Der Entschädigungsanspruch ist keine Bereicherungsforderung im Sinne des § 812 Abs. 1 BGB mit der Folge einer Herausgabepflicht hinsichtlich des Erlangten. Auch kann im deutschen Recht eine Schadensersatzhöhe, wie sie im amerikanischen Recht möglich ist, nicht in Betracht kommen; dem deutschen Schadensersatzrecht sind die Grundsätze des US-Rechts etwa zum „punitive damage“, dem Strafschadensersatz, fremd. Die Geldentschädigung muß aber fühlbar sein, um einer rücksichtslosen Zwangskommerzialisierung der Persönlichkeit solcher Betroffenen begegnen zu können, deren Vermarktung angesichts der Sensationslust des Publikums Absatzsteigerung verspricht. Die Geldentschädigung muß zu einem echten Hemmungseffekt für ein derartiges Vorgehen führen. Andererseits darf

sie natürlich nicht eine Höhe erreichen, die die Pressefreiheit unverhältnismäßig einzuschränken geeignet ist. Im konkreten Fall hatten wir einen Schadensersatz von 30000 DM, wie er vom Berufungsgericht zugesprochen worden war, als zu gering erachtet.

Damit will ich zum Schluß kommen. Wesentlich war es mir, klarzustellen, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch in der Ausprägung der persönlichen Ehre in der zivilrechtlichen Rechtsprechung kein ungeschütztes Verfassungsgut darstellt. Dort, wo die Belange des „Objektes“ oder „Opfers“ einer Berichterstattung besonders sensibel sind, einerseits wo es um seine Privatsphäre und seinen Schutz gegen Vermarktung zu Unterhaltungszwecken geht, andererseits wo über ihn unwahre oder jedenfalls unbewiesene Tatsachen verbreitet werden, die geeignet sind, ihn in seinem Ansehen, gerade auch im beruflichen und wirtschaftlichen Bereich herabzuwürdigen, vermag Persönlichkeits- und Ehrenschutz m.E. durchaus effektiv zu sein. Andererseits muß jeder als im Wirtschafts-, gesellschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Leben in Erscheinung tretende Bürger eines freien Staates, in dem eine lebhaft geistige Auseinandersetzung stattfinden soll, im friedlichen verbalen Meinungskampf der Auffassungen und Interessen negative Werturteile, herabsetzende Kritik und aggressive Meinungsäußerungen hinnehmen, auch wenn sie unsachlich sind und er sie verständlicherweise für unberechtigt und kränkend erachtet. Gewiß sollten dabei einer ausufernden Verrohung auch im verbalen Bereich Grenzen gesetzt werden. Es ist sicher eine wesentliche und schwierige Aufgabe aller Gerichte, hier mit Augenmaß die gebotene Balance zu halten.